

Schulordnung und Probezeit

Die Anerkennung der folgenden Schulordnung und Probezeitregelung ist fester Bestandteil der Aufnahmebedingungen an die SchülerInnenSchule.

Schulordnung

Die Schulordnung gilt während der ganzen Schulzeit sowie bei allen Schulaktivitäten wie Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Sportveranstaltungen, Schnupperlehren und Ähnlichem.

| | |
|--|---|
| Absenzen | Der Schulbesuch ist für alle ordentlichen Tagesaktivitäten und für alle besonderen Anlässe obligatorisch. Absenzen müssen durch die Eltern gemeldet werden. Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis vorzuweisen. |
| Weisungsbefolgungspflicht | Anweisungen von Lehrern und weiterem Schulpersonal müssen befolgt werden. Anweisungs- und Arbeitsverweigerungen werden nicht akzeptiert. |
| Eigentumsverletzungen | Sachbeschädigungen oder Diebstähle gegenüber MitschülerInnen oder der Schule werden geahndet. Neben Schadenersatzforderungen kann in schweren Fällen auch eine Meldung bei der Polizei erfolgen. |
| Gewalt | Gewalt in verbaler und non-verbaler Art wird in keiner Weise toleriert. |
| Internet | Die Benutzung des Internets ist nur mit Erlaubnis einer Lehrperson gestattet. |
| Handys und andere elektronische Geräte | Auf dem gesamten Schulareral der SISZ dürfen keine Mobiltelefone und andere elektronische Geräte benutzt oder sichtbar getragen werden. Bei Regelverstößen werden die entsprechenden Geräte für 3 Tage eingezogen. |
| Drogen | Die Einnahme bzw. der Besitz von Drogen wie z.B. Cannabis, Alkohol und dergleichen ist nicht gestattet. Im Falle eines konkreten Verdachtes behält sich die Schulleitung einen Urintest vor. |
| Rauchen Energy-Drinks | Das Rauchen ist auf dem ganzen Schulareal untersagt. Energy-Drinks sind auf dem gesamten Schulareal nicht gestattet. |
| Waffen | Waffen jeglicher Art sind verboten. |
| Pausen | Das Pausenareal darf nur zwischen 12.00 Uhr und 13.15 Uhr nach dem gemeinsamen Mittagessen verlassen werden. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Beschwerden der Quartierbewohner sind der Schulleitung zu melden. |

Disziplinarmaßnahmen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung können folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. Ermahnung
2. Mündliche Verwarnung
3. Schriftliche Verwarnung
4. Schulverweis

In schweren Fällen ist ein sofortiger Schulverweis möglich.

Die gesetzlichen Vertreter werden über Verstösse gegen die Schulordnung informiert.

Alle Verstösse gegen die Schulordnung können einen entsprechenden Eintrag im Zeugnis zur Folge haben (Betragen ungenügend).

Die Schulordnung kann jederzeit durch die Schulleitung abgeändert oder ergänzt werden.

Probezeit

Ordentliche Probezeit

Für jede neu eintretende Schülerin, jeden neu eintretenden Schüler gilt eine Probezeit von zwei Monaten exklusiv Ferienzeit. Die Kündigungsfrist innerhalb der ordentlichen Probezeit beträgt 7 Tage.

Der SchülerInnenSchule dient diese Probezeit in erster Linie dazu, die Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit der SchülerInnen zu überprüfen. Weiter soll Aufschluss darüber gewonnen werden, ob die schulischen Leistungsziele mit der Schülerin, dem Schüler erreicht werden können oder eine andere Betreuungsform notwendig und sinnvoll ist.

Für die SchülerInnen und deren gesetzlichen Vertreter soll die Probezeit dazu dienen, die Gewissheit zu erlangen, dass mit der SchülerInnenSchule die richtige Ausbildungs- und Betreuungsform gefunden wurde.

In besonderen Fällen kann die ordentliche Probezeit durch die Schulleitung verlängert werden.

Ausserordentliche Probezeit

Die ausserordentliche Probezeit kann durch die Schulleitung als Disziplinar massnahme bei Verstössen gegen die Schulordnung ausgesprochen werden. Zudem gilt bei allen Schuleintritten innerhalb eines laufenden Semesters eine ausserordentliche Probezeit.

Die Dauer der ausserordentlichen Probezeit wird durch die Schulleitung festgelegt. Eine ausserordentliche Probezeit kann auch auf unbestimmte Zeit festgelegt werden.

Bei Verstössen innerhalb der ausserordentlichen Probezeit kann der Schüler umgehend von der Schule gewiesen werden.

Nichtbestehen der Probezeit

Wird die Probezeit nicht bestanden, gilt die Schülerin, der Schüler als nicht aufgenommen bzw. als von der Schule gewiesen.

Schulverweis

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Schulordnung gilt die Probezeit als nicht bestanden und die Schülerin, der Schüler kann umgehend von der Schule verwiesen bzw. abgewiesen werden (siehe Disziplinar massnahmen Schulordnung).

Schulgeld

Wird das Schulverhältnis in der Probezeit aufgelöst oder der Schüler, die Schülerin von der Schule gewiesen, wird zusätzlich zu den regulären Schultarifen ein Administratifbeitrag von Fr. 1'500 erhoben. Bei einem Verweis infolge einer schweren Verletzung der Schulordnung bleibt das Schulgeld für ein volles Quartal geschuldet.

Mit der Unterschrift bestätigen wir, die vorliegenden Bestimmungen gelesen und akzeptiert zu haben.

Die gesetzlichen Vertreter:

Für die Schulleitung:

Zürich,

Die Schülerin, der Schüler: